

fokus | unternehmen

Verhinderung von Geldwäsche



Inhalt

1 Verhinderung von Geldwäsche 5

Eine wirksame Prävention von Schwerekriminalität und Geldwäsche ist ein wichtiger Faktor für einen Wirtschaftsstandort. Sie ist zunächst Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung durch den Staat. Darüber hinaus verpflichtet das Geldwäschegesetz aber unter anderem Banken, Versicherungen, Makler und Unternehmen, an der Geldwäscheprevention mitzuwirken. Auch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors werden missbraucht, um Geld zu waschen. Diese Broschüre soll eine Handreichung für Gewerbetreibende und Unternehmen außerhalb des Finanzsektors sein, wie die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz rechtssicher und effizient umgesetzt werden können.

2 Wer ist zur Mitwirkung bei der Geldwäschebekämpfung verpflichtet? 7

Neben Finanzunternehmen wie Banken und Versicherungen gilt das Geldwäschegesetz auch für Rechtsanwälte, sofern sie ihre Mandanten bei bestimmten (Vermögens-)Geschäften begleiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7), für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Nr. 8.), bestimmte Dienstleister (Nr. 9), für Immobilienmakler (Nr. 10), Spielbanken (Nr. 11) sowie für sämtliche „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ (Nr. 12 GwG). Wer die gesetzlichen Sorgfaltspflichten nicht ausreichend erfüllt, kann mit einem Bußgeld von bis zu 100.000 € belegt werden. Zudem kann eine eigene Strafbarkeit wegen Geldwäsche oder einer Beteiligung hieran in Betracht kommen.

3 Welche (Sorgfalts-)Pflichten sind zu erfüllen? 8

Die Unternehmen sind in bestimmten Fällen – zum Beispiel bei Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei Geldbewegungen über 15.000 €, bei Verdacht auf Geldwäsche oder Zweifeln an der vom Kunden angegebenen Identität – verpflichtet, für Transparenz ihrer Geschäftsbeziehungen zu sorgen. Zu diesen Pflichten zählen insbesondere die Identifizierung des Kunden sowie eine erhöhte Vorsicht, wenn Zweifel an der Legalität eines angetragenen Geschäftes oder der handelnden Personen und ihrer Vermögenswerte bestehen.

4 Meldepflichten und Datenverwendung 11

Der Unternehmer muss die vom Gesetz geforderten Angaben dokumentieren, damit er gegenüber den Behörden – bei Bedarf – Auskunft über seine Vertragspartner geben kann. Einen Verdacht auf Geldwäsche muss er unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden melden.

5 Beispielfall 12

Ein Beispielfall aus dem Tätigkeitsfeld der Immobilienmakler skizziert die Sorgfaltspflichten, die bei Begründung einer Geschäftsbeziehung zu erfüllen sind.

6 Sicherungsmaßnahmen 18

Jeder Verpflichtete hat nach § 9 GwG interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen und dabei zumindest angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme sowie Kontrollen einzurichten, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen. Mitarbeiter müssen entsprechend geschult werden.

-
- 7 Formular „Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz (GwG)“ 19
 - 8 Weiterführende Informationen 23
 - 9 Glossar 24

Verhinderung von Geldwäsche

Kriminelle versuchen, die Leistungen von Unternehmen, Gewerbetreibenden und Freiberuflern zu missbrauchen, um Geld zu waschen. Das Geldwäschegesetz verpflichtet nicht nur Banken und Versicherungen, sondern auch Unternehmen, die nicht zum Finanzsektor gehören, an der Verhinderung von Geldwäsche mitzuwirken. Diese Ausgabe von fokus|unternehmen erklärt die Kernpunkte des Geldwäschegesetzes (GwG) und erläutert, worauf Unternehmen im Umgang mit ihren Kunden achten müssen, um die gesetzlichen Anforderungen des GwG zu erfüllen.

Was ist Geldwäsche? Definition.

Um illegal erwirtschaftetes Geld – vor allem größere Beträge – nutzen zu können, versuchen Kriminelle, das „schmutzige“ Geld zurück in den legalen Wirtschaftskreislauf zu schleusen. Auch Unternehmen außerhalb des Finanzsektors werden missbraucht, um Geld zu waschen. Durch Geldwäsche sollen die Spuren der unrechtmäßigen Herkunft verschleiert werden. Dies ist ein altbekanntes Phänomen, das jedoch nichts von seiner Bedeutung verloren hat. Insbesondere die organisierte Kriminalität ist auf „gewaschenes“ Geld angewiesen, das dann möglichst ohne Entdeckungsrisiko im legalen Finanzsystem eingesetzt werden kann. Zusätzlich ist die Terrorismusfinanzierung in das Blickfeld geraten. Bei der Terrorismusfinanzierung wird das Geld zwar nicht unbedingt kriminell erwirtschaftet, es dient aber der Vorbereitung einer kriminellen terroristischen Tat. Auch hier werden bevorzugt schwer nachvollziehbare Wege im Wirtschaftssystem gesucht, um illegale Geldbewegungen durchzuführen.

Wie soll Geldwäsche verhindert werden? Repression und Prävention.

Die Verhinderung von Geldwäsche ist zentraler Be-

standteil der Kriminalitätsbekämpfung und damit zunächst Aufgabe des Staates. Der Gesetzgeber hat 1992 in einem ersten Schritt einen Straftatbestand der Geldwäsche als „Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte“, § 261 Strafgesetzbuch (StGB), geschaffen und auch das Strafmaß geregelt. Im Bereich des Strafrechts kommt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden große Bedeutung zu, um die oftmals international agierende organisierte Kriminalität und den Terrorismus effektiv zu bekämpfen.

Die Strafdrohung gegen Geldwäsche wird durch die Inpflichtnahme Privater zur Anlegung von Spuren von Geldwäsche und Informationen der Behörden ergänzt. Repression wird durch Prävention vervollständigt. Seit 1993 sind sukzessive immer weitere Personen- und Unternehmensgruppen zur Prävention von Geldwäsche herangezogen worden. Dieser Trend hält an. Um sich als Unternehmer gesetzestreu zu verhalten, genügt es nicht, selbst Geldwäsche keinen Vorschub zu leisten. Die Unternehmen müssen vielmehr durch die Erfüllung gesetzlicher Sorgfaltspflichten aktiv vorbeugen und zudem bei Verdacht Meldungen gemäß § 11 Geldwäschegesetz (GwG)¹⁾ an das Bundeskriminalamt und das zuständige Landeskriminalamt erstatten. Ein Verdachtsmeldeformular mit Hinweisen zu den zuständigen Landeskriminalämtern ist im Kapitel 7 abgedruckt. Es findet sich ferner stets aktuell unter www.bka.de: Themen A–Z, G -> Geldwäsche-Veröffentlichungen-Formular Verdachtsmeldungen.

Im Mittelpunkt des Adressatenkreises des Geldwäschegesetzes stehen Kreditinstitute und andere Unternehmen des Finanzsektors. Kreditinstitute werden zudem über das StGB und GwG hinaus durch das Kre-

1) www.gesetze-im-internet.de – Titelsuche: „Geldwäschegesetz“ beziehungsweise „GwG“.

ditwesengesetz (KWG) streng reguliert. So müssen sie unter anderem über einen Geldwäschebeauftragten und spezielle IT-Systeme verfügen, um Geldwäscheaktivitäten aufzudecken.

Die strikten Kontrollen seitens der Banken sind ein Grund dafür, dass Kriminelle verstärkt auf Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ausweichen, um Geld zu waschen.

➔ Tipp:

.....
Auch Gewerbetreibende und Unternehmen – zum Beispiel Immobilienmakler und Autohändler – sind durch das Geldwäschegesetz verpflichtet, bestimmte Vorkehrungen im Kontakt zu ihren Kunden zu treffen, damit Geldwäsche effektiver verhindert wird.
.....

Wer ist zur Mitwirkung bei der Geldwäschebekämpfung verpflichtet?

Das Geldwäschegesetz bestimmt genau, wer im Rahmen dieses Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet ist: Das Gesetz gilt für alle Personen und Unternehmen, die in § 2 Abs. 1 GwG aufgeführt werden (Verpflichtetenkatalog). Für jedermann – unabhängig von beruflicher oder unternehmerischer Tätigkeit – gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Verpflichtetenkatalog des Geldwäschegesetzes

Im Einzelnen gilt das GwG neben Finanzunternehmen wie Banken und Versicherungen auch für Rechtsanwälte, sofern sie ihre Mandanten bei bestimmten (Vermögens-)Geschäften begleiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 7), für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Nr. 8.), bestimmte Dienstleister (Nr. 9), für Immobilienmakler (Nr. 10), Spielbanken (Nr. 11) sowie für sämtliche „Personen, die gewerblich mit Gütern handeln“ (Nr. 12 GwG).

Fokus hier: Gewerbetreibende und Unternehmen

Güterhändler sind in der Praxis vor allem dann betroffen, wenn bei ihnen Bargeldzahlungen mit höheren Beträgen vorkommen. Dies ist beispielsweise der Fall bei:

- Juwelieren,
- dem Handel mit Kraftfahrzeugen,
- dem Handel mit Segelschiffen und Motoryachten,
- dem Handel mit hochpreisigen Elektronikprodukten,
- dem Handel mit sonstigen Luxusgütern.

Betroffen sein können allerdings auch Handwerksbetriebe und sonstige Gewerbetreibende, wenn sie ihre Leistungen und Güter im Einzelfall gegen Barzahlung anbieten. Sofern der Verkauf von Produkten nicht in bar erfolgt, sind Gewerbetreibende nur in Verdachtsfällen und bei Anhaltspunkten für Geldwäsche zur Identifizierung der Kunden und möglichen Meldung verpflichtet. Vom Gesetz nicht erfasst sind dagegen private Verkaufs-

aktionen. Auch das Hotelgewerbe zählt generell nicht zum Güterhandelsgewerbe.

➔ Tipp:

Die Vorschriften des Geldwäschegesetzes gelten in der Praxis vor allem für solche Gewerbetreibende, die beim Verkauf von Gütern hohe Bargeldsummen von über 15.000 € entgegennehmen. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass im Rahmen der vierten EU-Geldwäscherichtlinie eine Absenkung dieses Betrages (eventuell auf 7.500 €) vorgenommen wird.

Sanktionen und Strafbarkeit

Verstöße gegen die gesetzlichen Handlungspflichten können mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 100.000 € belegt werden. Im Entwurf der vierten EU-Geldwäscherichtlinie (2013) wird eine deutliche Erhöhung der Sanktionen auf bis zu 10 % des Jahresumsatzes des Unternehmens und bis zu 5 Mio. € für natürliche Personen vorgesehen.

➔ Tipp:

Wenn ein Unternehmer eine gesetzliche Pflicht nicht erfüllen kann – beispielsweise, weil ein Kunde bei einer bestehenden Identifizierungspflicht keinen Ausweis vorlegen möchte –, sollte das Geschäft im Regelfall ganz abgelehnt werden.

Zu bedenken ist nämlich neben den Regeln des GwG auch das Strafbarkeitsrisiko gemäß § 261 StGB. Danach macht sich strafbar, wer Geldwäsche vorsätzlich oder leichtfertig (das heißt besonders nachlässig/fahrlässig) ermöglicht. Dabei gilt eine persönliche Strafdrohung mit bis zu fünf, gegebenenfalls bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe für den Gewerbetreibenden und sonstige handelnde Personen.

Welche (Sorgfalts-)Pflichten sind zu erfüllen?

Verpflichtete Gewerbetreibende und Unternehmen außerhalb des Finanzsektors müssen bei der Anknüpfung von Geschäftsbeziehungen bestimmte Sorgfaltspflichten erfüllen.

§ 3 GwG fordert, Informationen über die Vertragspartner zu gewinnen und zu dokumentieren. Die verpflichteten Unternehmen sollen den Behörden – bei Bedarf – konkrete Auskünfte über ihre Vertragspartner geben können.

Die sogenannten „allgemeinen Sorgfaltspflichten“ gemäß § 3 GwG sollen die Anonymität von Geschäften reduzieren und so zur Prävention von Geldwäsche beitragen.

➔ Tipp:

Zu identifizierende Vertragspartner (im Sinne des GwG) sind nur Vertragspartner, die Abnehmer der spezifischen Leistung des Unternehmers sind (Kunden). Bei einem Juwelier sind dies die Erwerber der vom Juwelier angebotenen Waren und Dienstleistungen, aber zum Beispiel nicht der Reinigungsservice für die Verkaufsräume.

1. Wer ist wann zu identifizieren?

Der Vertragspartner einer Geschäftsbeziehung oder eines einzelnen Geschäftes ist unter folgenden Voraussetzungen zu identifizieren:

- A. Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung – das heißt, bei Eröffnung einer auf Dauer angelegten Beziehung zu einem Kunden.
- B. Bei Durchführung einer Transaktion über mindestens 15.000 € (außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung). Hiermit sind Einzelgeschäfte gemeint, die nicht ein Teil einer dauerhaften Geschäftsbeziehung sind, wie zum Beispiel der einzelne Kauf einer

Uhr in einem Juweliergeschäft. Für Güterhändler gilt diese Pflicht jedoch nur bei der Annahme von Bargeld gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 GwG. Die Pflicht gilt auch, wenn ein Kunde versucht, den Schwellenwert durch Aufteilung in mehrere kleinere Transaktionen künstlich aufzusplitten. In diesem Fall muss zusammengerechnet werden.

- C. Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten, dass die Vermögenswerte einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung (unabhängig von ihrer Höhe) aus einer Straftat nach dem Strafgesetzbuch herrühren (Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung). Das heißt, es müssen Tatsachen vorliegen, die den Verdacht auf Geldwäsche des Kunden begründen.
- D. Zweifel an den Angaben des Vertragspartners/Kunden zu seiner Identität (beziehungsweise zu dessen wirtschaftlich Berechtigten).

Die Identifizierung muss regelmäßig vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung beziehungsweise vor der Ausführung einer Transaktion oder Abwicklung eines Geschäftes durchgeführt werden.

Hierbei sind folgende Informationen zu erheben und zu dokumentieren:

Bei einer natürlichen Person:

- Name (Nachname und Vornamen),
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift,
- Art, Nummer und ausstellende Behörde des Legitimationsdokumentes.

Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft:

- Firma,
- Name oder Bezeichnung,
- Rechtsform,
- Registernummer (soweit vorhanden),

- Anschrift des Sitzes/der Hauptniederlassung,
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorganes/der gesetzlichen Vertreter.

Diese Angaben müssen vom Unternehmer überprüft werden. Handelt es sich um eine natürliche Person, muss sie einen gültigen amtlichen Ausweis oder Reisepass mit Lichtbild vorlegen. Handelt es sich um eine juristische Person beziehungsweise um eine Personengesellschaft, ist diese anhand eines Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder eines vergleichbaren Dokumentes (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag) zu identifizieren. Der Vertragspartner/Kunde ist seinerseits gemäß § 4 Abs. 6 GwG ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, dem Gewerbetreibenden/Unternehmen diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

➔ Tipp:

Lassen Sie sich die Dokumente vor Geschäftsabschluss vorlegen, da eine nachträgliche Identifizierung nach aller Erfahrung mit deutlich höherem Aufwand verbunden und gerade in zweifelhaften Fällen schwierig oder gar unmöglich sein kann. Sofern der Kunde dem nicht widerspricht, ist die Anfertigung einer Kopie der Dokumente erlaubt (§ 8 Abs. 1 S. 3 GwG). Dies ist in der Regel der einfachste Weg. Der Vertragspartner/Kunde ist gemäß § 4 Abs. 6 GwG zur Mitwirkung verpflichtet.

2. Ermittlung des Geschäftszweckes

In den unter Punkt III. 1. A bis D genannten Fällen muss der Unternehmer vom Vertragspartner Informationen einholen, die den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung darlegen, sofern sich dies nicht bereits aus der Natur des Geschäfts unmittelbar ergibt (zum Beispiel Autokauf zum privaten Gebrauch).

3. Überwachung der Geschäftsbeziehungen

Der Unternehmer muss die Geschäftsbeziehung „kontinuierlich überwachen“. Das heißt, er muss darauf achten, dass die ihm vorliegenden Informationen über die

Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten (siehe hierzu unter Punkt III. 4.) sowie über den Zweck der Geschäftsbeziehung aktuell und korrekt sind. Sofern die Geschäftsbeziehung längere Zeit besteht, muss er eine Aktualisierung vornehmen, wenn sich Kundendaten ändern. Auch hier gilt: Der Vertragspartner ist zur Mitwirkung verpflichtet, er muss dem Unternehmer geänderte Daten, die sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergeben – zum Beispiel die Adresse –, von sich aus angeben.

4. Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten

Die Pflicht zur Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten soll sogenannten „Strohmanngeschäften“ vorbeugen. Gerade bei Geldwäschdelikten kommt es häufig vor, dass der unmittelbare Vertragspartner nicht für sich selbst, sondern als Treuhänder für einen Dritten handelt. Dies kann zunächst durch einfache Nachfrage beim Kunden geschehen. Der Unternehmer muss im Rahmen dieser Pflicht klären, ob der Vertragspartner für einen anderen (Treugeber/wirtschaftlich Berechtigter) handelt. Ist dem so, muss auch dessen Identität festgestellt werden. Bei juristischen Personen (Gesellschaften) sind zudem immer auch die wesentlichen Gesellschafter (über 25 % Beteiligung) festzustellen und aufzuzeichnen. Das Geldwäschegesetz bezeichnet auch diese (neben den Treugebern) als „wirtschaftlich Berechtigte“.

➔ Tipp:

Bei natürlichen Personen beziehungsweise Privatkunden sollten Sie bei der Anbahnung eines feststellungspflichtigen Geschäftsvorfalles fragen, ob diese für sich selbst oder für einen Dritten, zum Beispiel ein Vater für den Sohn, das Geschäft abschließen wollen. Sofern dies der Fall ist, lassen Sie sich den Namen und die Adresse desjenigen benennen und möglichst einen Nachweis (zum Beispiel Vollmacht, Ausweiskopie, Rechnungskopie mit Adresse) geben.

Bei juristischen Personen oder Gesellschaften sind in jedem Fall die Gesellschafter festzustellen und aufzu-

zeichnen. Sofern ein oder mehrere Gesellschafter über 25 % der Gesellschaftsanteile besitzen, ist hierüber ein Nachweis zu erbringen (zum Beispiel Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste, Veröffentlichung im Internet oder Ähnliches). Der Nachweis muss dokumentiert werden.

5. Abklärung: politisch exponierte Personen (PEPs)

Das Geldwäschegesetz unterscheidet bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Risiko eines Missbrauchs durch Geldwäsche. Ein erhöhtes Risiko besteht vor allem bei sogenannten „politisch exponierten Personen“ (PEPs). Der Unternehmer ist daher verpflichtet festzustellen, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei wirtschaftlich Berechtigten um eine „politisch exponierte Person“ handelt. Dies sind Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben, ihre unmittelbaren Familienmitglieder oder auch eine ihnen bekanntermaßen sonst nahestehende Person (zum Beispiel Verlobte). „Bekanntermaßen“ bedeutet, dass die enge Verbindung zwischen der Person und dem Amtsträger öffentlich (insbesondere aus Presse, Funk, Fernsehen, Internet) bekannt ist oder dass der Unternehmer selbst Gründe hat, eine solche Verbindung anzunehmen. Eigene Nachforschungen muss er hierzu aber nicht anstellen.

Hat der Unternehmer es mit einer ausländischen PEP zu tun, muss er immer verstärkte Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 6 Abs. 2 GwG). Insbesondere muss er fragen, woher die im Rahmen des anstehenden Geschäftsvorfalles in Rede stehenden Vermögenswerte stammen. Zudem muss er, sofern er eine Geschäftsbeziehung mit der PEP begründet, diese Beziehung verstärkt beobachten. Zugleich gibt es eine wichtige Einschränkung: Personen, die ihr Amt in Deutschland ausüben oder in Deutschland gewählt wurden – also alle Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestages, deutsche Abgeordnete des Europaparlaments sowie deutsche Botschafter im Ausland –, sind zwar grundsätzlich auch PEPs. Diese Gruppe ist als „Inlands-PEP“ nur

anlassbezogen (zum Beispiel, wenn Medienberichte über mögliche geldwäschenahe Aktivitäten vorliegen) mit erhöhter Sorgfalt zu behandeln. Dagegen gelten beispielsweise Abgeordnete aus einem Drittstaat, ausländische Botschafter oder die Kinder eines ausländischen Ministers automatisch als PEPs mit erhöhtem Risiko.

6. Beendigung/Nicht-Durchführungsverpflichtung von Geschäften

Ist eine Identifizierung nicht möglich, darf das Geschäft nicht getätigt beziehungsweise eine Geschäftsbeziehung nicht eingegangen werden. Sofern allerdings nur eine unwesentliche Angabe zum Vertragspartner – insbesondere zu einem wirtschaftlich Berechtigten oder Ähnlichem – nicht gemacht werden kann, so kann eine Abwägung des Interesses an dem Geschäft mit dem Risiko vorgenommen werden. Sofern Geldwäscherisiken nicht ersichtlich sind, kann unter Dokumentation dieser Prüfung das Geschäft gegebenenfalls dennoch getätigt werden.

7. Dokumentation

Der Unternehmer muss alle erhobenen und dokumentierten Informationen den Behörden – auf Nachfrage – vorlegen. Er muss sie daher sorgfältig dokumentieren und mindestens bis fünf Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung/des Einzelgeschäftes aufbewahren (§ 8 GwG). Hierzu gehört, dass bei Personaldokumenten die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde notiert werden. Eine Dokumentation der Identitätsnachweise kann durch Anfertigung einer Kopie des Ausweises beziehungsweise des Auszugs aus dem Handels-/Genossenschaftsregister erfolgen, § 8 Abs. 1 S. 3 GwG.

Meldepflichten und Datenverwendung

Verdachtsmeldung

Der Unternehmer muss zweifelhafte oder ungewöhnliche Sachverhalte untersuchen und das Ergebnis der Untersuchung dokumentieren.

Dabei gilt, wie oben beschrieben, dass der Unternehmer einen Verdacht auf Geldwäsche gemäß § 11 GwG melden **muss**. Diese Meldung ist an das Bundeskriminalamt (vgl. [BKA.de/Geldwäsche](http://BKA.de/Geldwaesche)) und an die lokal zuständige Strafverfolgungsbehörde/Landeskriminalamt (LKA) zu richten. Das Verdachtsmeldeformular mit Hinweisen ist im Anhang unter Kapitel 7 abgedruckt und im Internet stets aktuell unter www.bka.de: Themen A–Z: G->Geldwäsche-Veröffentlichungen-Formular Verdachtsmeldungen nach § 11 GwG abrufbar.

Verbot einer Unterrichtung des Kunden über den Verdacht und die Meldung

Wenn der Unternehmer Verdacht schöpft und diesen den Behörden meldet, darf er den Vertragspartner nicht darüber informieren (§ 12 Abs. 1 GwG, sogenanntes „Tipping-off“-Verbot).

Hierbei kann es zu schwierigen Situationen kommen, wie das folgende Beispiel zeigt: Möchte ein Kunde ein Auto kaufen und bar bezahlen, kann sich aber nicht ausweisen, so darf das Geschäft nicht getätigt werden. Wenn dem Autohändler die Situation allerdings zusätzlich verdächtig vorkommt und eine Zurückweisung des Geschäfts die Ergreifung des der Geldwäsche verdächtigen Kunden vereiteln würde, kann der Autohändler den Kauf trotzdem durchführen. Allerdings muss er den Vorgang gemäß § 11 Abs. 1 GwG anschließend unverzüglich den Behörden melden.

➔ Tipp:

Wenn Sie unschlüssig sind, was zu tun ist, oder Bedarf an weiteren Informationen haben, wenden Sie sich an

Ihre zuständige Industrie- und Handelskammer/IHK beziehungsweise Handwerkskammer/HWK.

Sicherheitsmaßnahmen

Grundsätzlich müssen Unternehmen dafür Sorge tragen, dass sie nicht für Geldwäsche missbraucht werden. Zu diesen internen Sicherheitsmaßnahmen zählen beispielsweise Leitlinien zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und eine angemessene Schulung für Mitarbeiter, die mit den Kunden beziehungsweise den Transaktionen betraut sind. Je nach Unternehmen – beispielsweise in Spielbanken – muss auch ein Geldwäschebeauftragter bestimmt werden. Bei Güterhändlern ist dies aber nur dann Pflicht, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dies im Einzelfall verlangt. Bei den meisten Handelsunternehmen sind dies die Gewerbeaufsichtsämter.

Ausnahmen für Güterhändler

Für Güterhändler gelten Erleichterungen (§ 3 Abs. 2 GwG), das heißt, sie werden weniger „in die Pflicht genommen“ als andere Verpflichtete. Grundsätzlich brauchen Güterhändler nur bei Bartransaktionen tätig zu werden. Die allgemeinen Kundensorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung gelten für sie generell nicht.

Für Güterhändler reduzieren sich die Fälle, in denen sie tätig werden müssen, gemäß § 3 Abs. 2 GwG damit auf folgende Situationen:

- bei Geschäften/Transaktionen von über 15.000 € in bar (auch gestückelt und/oder per Geldkarte; aber nicht bei Zahlungen per EC- oder Kreditkarte),
- bei begründetem Verdacht auf Geldwäsche beim Kunden.

Beispielfall

Beispielfall aus dem Tätigkeitsfeld der Immobilienmakler

Kosmetikstudio in der Eigentumswohnung²⁾

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
<p><i>Ein Immobilienmakler vermittelt in seiner Geschäftsstelle Wohn- und kleinere Gewerbeobjekte zum Verkauf. Zwei Personen, ein Mann und eine Frau, betreten das Geschäftslokal. Nach einer Begrüßung schauen sie sich zunächst noch ohne näheren Kontakt zum Makler schriftliche Beschreibungen von Eigentumswohnungen an und geben auf die dabei gestellte Frage des Maklers nach ihren Wünschen zunächst an, sich „etwas umsehen“ zu wollen.</i></p> <p><i>Nach einiger Zeit treten beide Personen auf den Makler zu und geben an, eine Eigentumswohnung zu suchen. Konkret gibt der Mann an, die Wohnung allein erwerben zu wollen, die von der Frau genutzt werden soll. Er bittet den Makler, ihm Angebote zu unterbreiten, und macht Angaben zu den gewünschten Eckdaten der Wohnung (Lage, Größe etc.).</i></p>	<p>Das Betreten des Geschäftslokals und ein oberflächlicher erster Kontakt lösen allein noch keine Pflichten nach dem GwG aus. Das maßgebliche Element für das Eingreifen der GwG-Pflichten ist das Vorliegen einer „Geschäftsbeziehung“ oder einer „Transaktion“. Während Letztere zeitlich punktuell auf eine Geldbewegung oder andere Vermögensverschiebung gerichtet ist (vgl. § 1 Abs. 4 GwG), handelt es sich bei einer Geschäftsbeziehung gemäß § 1 Abs. 3 GwG um „jede geschäftliche oder berufliche Beziehung, die unmittelbar in Verbindung mit den geschäftlichen oder beruflichen Aktivitäten der Verpflichteten unterhalten wird und bei der beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird“. Im Fall liegt bis zu diesem Zeitpunkt weder eine Transaktion noch eine Geschäftsbeziehung vor.</p> <p>In dem Moment, in dem der Kunde den Immobilienmakler beauftragt, ihm konkrete Objekte anzubieten, wird eine Geschäftsbeziehung begründet. Nach den Angaben des Mannes will dieser die Wohnung allein erwerben. Dies deutet darauf hin, dass die Geschäftsbeziehung nur zwischen ihm und dem Makler begründet werden soll. Es empfiehlt sich, diesen Aspekt eindeutig zu klären. Hierzu bietet es sich an, konkret nachzufragen, ob das Vertragsverhältnis nur zwischen dem Mann und dem Makler bestehen soll. Nachdem dies bestätigt ist, fragt sich, welche GwG-Pflichten hieraus erwachsen.</p> <p>1. Der Immobilienmakler ist zunächst verpflichtet, den Kunden zu identifizieren (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 3 und 4 GwG) und dies zu dokumentieren (§ 8 Abs. 1 GwG). Dies geschieht vorzugsweise, indem er um Erlaubnis bittet, den Personalausweis oder Reisepass des Kunden kopieren zu dürfen. Lehnt der Kunde die Anfertigung einer Kopie des Ausweispapiers ab – was er mit Rücksicht auf das Datenschutzrecht tun kann –, muss der Makler die Daten (Name, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift sowie Art (Ausweis/Pass), Nummer und</p>

²⁾ Die Hinweise zu dem Beispielfall erstrecken sich zur Veranschaulichung ausschließlich auf das Geldwäschegesetz. Andere rechtliche Bezüge – etwa allgemeine, gewerberechtliche, steuerrechtliche oder sonstige – bleiben außer Betracht.

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
<p><i>Der Kunde gibt im weiteren Gespräch an, die Wohnung solle von der Frau genutzt werden. Diese sei Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Unter der Firma dieser GmbH solle in der Wohnung – neben dem Wohnzweck – zusätzlich ein Kosmetikstudio eröffnet werden, das die Frau als Nebenerwerb betreiben wolle.</i></p>	<p>ausstellende Behörde des Legitimationsdokumentes) anderweitig dokumentieren, zum Beispiel schriftlich notieren oder datenverarbeitungstechnisch erfassen. In jedem Falle ist der Kunde allerdings selbst gesetzlich verpflichtet, dem Makler die Daten zur Verfügung zu stellen, § 4 Abs. 6 GwG. Macht der potenzielle Vertragspartner keine oder nicht ausreichende Angaben, muss der Makler die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ablehnen, § 3 Abs. 6 GwG. Ergeben sich in dem Kontext mit der Verweigerung der Daten zudem Anhaltspunkte für einen kriminellen Hintergrund mit Geldwäscherelevanz (also das Vorliegen einer Geldwäsche oder Katalogtat gemäß § 261 StGB), ist ferner die Erstattung einer Verdachtsmeldung zu prüfen, § 11 Abs. 1 GwG (Näheres hierzu siehe unten).</p> <p>2. Der Immobilienmakler muss den potentiellen neuen Vertragspartner ferner nach dem Geschäftszweck (beispielsweise Wohneigentum, Kapitalanlage oder – wie hier – Wohnzweck und Einrichtung eines Gewerbes) fragen, sofern sich dies nicht aus dem Auftrag selbst ergibt, § 3 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Die Angaben sind gleichfalls zu dokumentieren, § 8 Abs. 1 GwG.</p> <p>3. Nun ist die Frage nach dem wirtschaftlich Berechtigten zu klären (§§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 Abs. 5 GwG). Grob gesagt geht es bei natürlichen Personen/Privatpersonen dabei um die Frage, ob der Vertragspartner für sich selbst oder für einen Dritten ein Objekt sucht.</p> <p>Sucht der Vertragspartner für eine andere Privatperson, ist auch deren Identität zu belegen und zu dokumentieren, §§ 1 Abs. 6, 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 Abs. 5 sowie § 8 Abs. 1 GwG. Vorliegend soll die Wohnung jedoch nicht von der Frau privat, sondern von der GmbH gewerblich genutzt werden, deren Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin sie ist. Deshalb muss der Immobilienmakler nach den Daten dieses Unternehmens (Firma oder Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, wenn vorhanden, Register-Nummer, Anschrift, Namen der gesetzlichen Vertreter/Geschäftsführer und Gesellschafter über 25 % Beteiligung) fragen und sie sich nachweisen lassen. Dies geschieht am einfachsten, indem er sich einen Auszug aus dem Handelsregister nebst Gesellschafterliste (mit Beteiligungsquoten) vorlegen lässt. Sofern der Kunde diese Dokumente nicht bei sich hat, können sie nachgereicht werden, bevor ein konkretes Objekt angeboten wird.</p>

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
<p><i>Der Makler fragt, ob der Kunde oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „politisch exponierte Person“ ist. Es wird festgestellt, dass die mit dem Vertragspartner anwesende Frau Mitglied im Gemeinderat der Gemeinde ist, in der die Immobilie gesucht wird.</i></p>	<p>Es ist zudem grundsätzlich auch möglich, die Angaben selbst aus dem elektronischen Handelsregister (online) abzufragen.</p> <p>Da die Frau als Alleingesellschafterin und Geschäftsführerin der GmbH deren wirtschaftlich Berechtigte gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG ist, müssen auch in Bezug auf sie Name und Vorname(n) erhoben und dokumentiert werden.</p> <p>Erscheint im Einzelfall das Risiko einer Begünstigung von Geldwäscheaktivitäten erhöht (etwa weil gewisse Zweifel an den Angaben zum Namen und zu den Vornamen bestehen), sollten gemäß § 4 Abs. 5 GwG zusätzlich Angaben zum Geburtsdatum, zum Geburtsort und zu der Anschrift mit aufgenommen werden. Soweit die Angaben aus den zur GmbH vorzulegenden Dokumenten (Handelsregisterauszug) hervorgehen, reicht dies aus. Übrige Angaben müssen nicht unbedingt wiederum durch Anfertigung einer Kopie eines Ausweisdokumentes erhoben und aufgezeichnet werden. Dies dürfte allerdings im Regelfall der wohl einfachste Weg sein.</p> <p>4. Ob Privatkunde, Händler oder Unternehmen (zum Beispiel GmbH) – der Immobilienmakler muss seinen potenziellen Vertragspartner fragen, ob es sich bei ihm beziehungsweise bei dem wirtschaftlich Berechtigten um „politisch exponierte Personen (PEP)“ im Sinne von Artikel 2 der EU-Richtlinie 2006/70/EG der EU-Kommission zur Durchführung der EU-Anti-Geldwäsche-Richtlinie 2005/60/EG handelt, § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG. Zur technischen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben ist zum Beispiel denkbar, diese Informationen im Rahmen einer Selbstauskunft des Vertragspartners formularmäßig zu erheben. Alternativ kann der Makler vor der Abwicklung des Geschäftes einen Abruf bei einer kommerziellen „PEP“-Datenbank selbst vornehmen. Die Anschaffung solcher IT-Instrumente kann sich bei größeren, gegebenenfalls auch bei solchen Maklerbüros empfehlen, die auf eine entsprechende Klientel ausgerichtet oder über das Internet tätig sind.</p> <p>Sofern der Vertragspartner angibt, dass er beispielsweise für ein Mitglied eines ausländischen Staatsparlamentes oder einer ausländischen Regierung nach einer Immobilie sucht, sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG erhöhte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Namentlich muss auf Seiten des Maklers eine höhere Hierarchieebene als der die Geschäftsbeziehung betreuende Makler (soweit vorhanden) der</p>

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
<p><i>Im weiteren Gespräch ergibt sich, dass der Vertragspartner die Eigenmittel für den Wohnkauf aus einer fällig gewordenen Lebensversicherung erhalten hat. Zur Finanzierung wird er angabegemäß das Gespräch mit seiner Hausbank suchen.</i></p> <p><i>Bei der Frau handelt es sich um eine Bekannte, in deren Geschäft der Vertragspartner investieren möchte. Sie möchte nach einer familiär bedingten Pause in ihrer Berufstätigkeit nun im Rahmen einer – im geschäftlichen Risiko überschaubaren – Selbstständigkeit in ihren Beruf zurückkehren.</i></p> <p><i>Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit dieser Angaben sind nicht ersichtlich. Ebenso liegen keine Tatsachen vor, die</i></p>	<p>Begründung der Geschäftsbeziehung zustimmen. Zudem müssen angemessene Maßnahmen zur Klärung der Herkunft der Mittel getroffen werden und die Geschäftsbeziehung ist einer gesteigerten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen. Sollten dem Makler darüber hinaus Medienberichte bekannt sein, in denen das Parlamentsmitglied zum Beispiel in Zusammenhang mit zweifelhaften Geldgeschäften (zum Beispiel Steuerhinterziehung, Korruption) gebracht wird, ist zudem eine Verdachtsmeldung gemäß § 11 Abs. 1 GwG zu prüfen.</p> <p>Vorliegend ist die anwesende Frau Mitglied in einem Gemeinderat. Diese Funktion unterfällt als Mitwirkung in einem kommunalen Organ (und mangels Anhaltspunkten dafür, dass diese konkrete Funktion aufgrund besonderer Umstände mit einer politischen Funktion auf Bundesebene gleichgestellt werden müsste) nicht dem Begriff der politisch exponierten Person im Sinne des EU-Rechts (vgl. Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Erwägungsgrund 3 der Richtlinie 2006/70/EG). Folglich bestehen vorliegend keine verstärkten Sorgfaltspflichten wegen einer eventuellen Eigenschaft eines der Beteiligten als „politisch exponierte Person“.</p> <p>Die Angaben erscheinen plausibel. Der Makler kann den Auftrag des Vertragspartners somit ausführen und ihm Immobilien vermitteln.</p>

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
<p><i>auf einen kriminellen Hintergrund beider Personen schließen lassen.</i></p>	<p>Zusätzliche Hinweise zur Verdachtsmeldepflicht:</p> <p>Sofern im Einzelfall ein Verdacht auf Geldwäsche vorliegt, muss dieser den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden, § 11 Abs. 1 GwG.</p> <p>§ 11 Abs. 1 GwG statuiert eine gewerberechtliche Meldepflicht. Diese kann einmal eingreifen, wenn der Vertragspartner nicht offenlegt, dass er (zum Beispiel als Treuhänder) für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG. Zum anderen greift die Meldepflicht, wenn „Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass es sich bei Vermögenswerten, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen“. Ob dem so ist, muss der Makler durch eine eigene Bewertung feststellen. Dabei wird natürlich nicht vorausgesetzt, dass der Makler über kriminalistische Erfahrung beziehungsweise ein einschlägiges Gespür wie die Polizei oder die Staatsanwaltschaft verfügt. Allerdings müssen mindestens „Tatsachen“ vorliegen, also ein „sinnlich wahrnehmbarer oder feststellbarer Zustand oder Vorgang“. Bloße Vermutungen reichen folglich nicht aus.</p> <p>Zu berücksichtigen ist ferner Folgendes: Der sogenannte Vortatenkatalog des § 261 StGB (Geldwäsche) ist breit angelegt und umfasst eine Vielzahl von Vermögens- und anderen Delikten, einschließlich bestimmter Steuerstraftaten. Das Spektrum möglicher melderelevanter krimineller Hintergründe einer angetragenen Transaktion oder Geschäftsbeziehung ist also weit gefasst. Ferner ist die sogenannte Verdachtsschwelle mit der Änderung von § 11 Abs. 1 GwG, der nun von einer „Meldepflicht“ (statt wie früher von einer „Anzeigepflicht“) spricht, nach der insoweit eindeutigen Intention des Gesetzgebers abgesenkt worden. Dies ist bei der Prüfung einer Meldepflicht mit in Betracht zu ziehen. Eine vom einzelnen Sachverhalt losgelöste allgemein gültige trennscharfe Bestimmung der Grenze der Meldepflicht ist allerdings nicht möglich. Es kommt vielmehr auf den Einzelfall an. Wichtig ist jedenfalls, die vorliegenden Tatsachen insgesamt sorgfältig abzuwägen.</p>

Sachverhalt	Pflichten nach dem GwG
	<p>Der Makler wird von der Verantwortlichkeit (im Sinne einer Haftung gegenüber dem Gemeldeten) für eine Meldung oder Strafanzeige nach § 13 Abs. 1 GwG freigestellt, sofern er sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch erstattet hat.</p> <p>Über den Verdacht und die Meldung darf er den Gemeldeten nicht informieren, § 12 Abs. 1 GwG. Zugleich muss der Makler die Geschäftsbeziehung beenden beziehungsweise darf sie gar nicht erst begründen. Eine Ausnahme gilt, wenn der Gemeldete durch die Nichtaufnahme beziehungsweise Beendigung der Geschäftsbeziehung gewarnt würde, § 11 Abs. 1 a GwG.</p>

Sicherungsmaßnahmen

§ 9 GwG verpflichtet die Adressaten des Geldwäschegesetzes aus § 2 Abs. 1 GwG dazu, angemessene interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden. Gleichzeitig wird durch diese Maßnahmen die Grundlage geschaffen, um einer – zumal leichtfertigen – Beteiligung an Geldwäschehandlungen und dadurch einer persönlichen Strafbarkeit nach § 261 Abs. 1, 2, 5 StGB vorzubeugen. Diese Maßnahmen können je nach Nähe der Adressaten des Geschehens zum Geldverkehr sehr unterschiedlich ausfallen. Beispiele: So kann die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei Geschäften, die dem Unternehmer im Hinblick auf Geldwäsche risikoreicher als ein alltägliches Geschäft erscheinen, eine erste einfache Sicherungsmaßnahme sein. Eine andere – deutlich aufwändigere – Sicherungsmaßnahme kann in der Einrichtung von IT-Tools zur Ermittlung von „politisch exponierten Personen“ liegen, etwa wenn ein verpflichtetes Unternehmen regelmäßig mit einer großen Gruppe von Kunden geschäftlichen Umgang pflegt, zu der viele Personen aus dem politischen Raum zählen.

Maßnahmen der Banken

Die Maßnahmen der Banken sind sehr differenziert und weitreichend. Jede Bank hat einen Geldwäschebeauftragten und Vertreter zu bestellen. Zudem sind die Geschäftsbeziehungen sowie sämtliche Transaktionen einer IT-gestützten Beobachtung zu unterziehen. Alle Geschäftsfelder werden regelmäßig einer detaillierten Risikoanalyse unterzogen, aus der konkrete Handlungspflichten abgeleitet werden. Alle Mitarbeiter werden regelmäßig bezüglich der aktuellen Geldwäschepräventionsregeln geschult. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben wird intern und bei der Jahresabschlussprüfung ebenso wie durch die Aufsichtsbehörden überprüft.

Maßnahmen aller Verpflichteten

Jeder Verpflichtete hat nach § 9 GwG interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen und dabei zumindest

angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen, die der Verhinderung von Geldwäsche dienen, einzurichten und relevante Mitarbeiter entsprechend zu schulen. Um Sicherungsmaßnahmen angemessen ausgestalten zu können, sollte der Verpflichtete zunächst in seinem Geschäft die Risiken (zum Beispiel Bargeld, anonyme Geschäfte, hochwertige Güter, Mitarbeiterkompetenzen) ermitteln und anschließend dazu entsprechende Grundsätze/Verhaltensregeln formulieren.

Folgende Maßnahmen sollten vorgesehen werden:

- Kundenkenntnis oder auch Know-Your-Customer-Prinzip (KYC) bedeutet, dass jeder Verpflichtete sich vor Aufnahme und während einer Geschäftsbeziehung ein möglichst umfassendes Bild von seinen Kunden machen sollte, um risikobehaftete Kunden frühzeitig erkennen und kriminelle Aktivitäten verhindern zu können.
- Regelmäßige Unterrichtung der (im Kundenkontakt stehenden) Mitarbeiter über potenzielle Geldwäsche- und Betrugshandlungen von Kunden und geeignete Abwehrmaßnahmen.
- Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter bei Einstellung und während der Beschäftigung, ob sie die Vorschriften des Geldwäschegesetzes und die diesbezüglichen (Kontroll-)Vorgaben des Unternehmens – zum Beispiel das „Vier-Augen-Prinzip“ – einhalten.

➔ Tipp:

Es sollte mindestens eine Person im Unternehmen benannt werden, die für Fragen der Geldwäschebekämpfung verantwortlich ist. Zudem sollte Kontakt zu den Ansprechpartnern bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (je nach Bundesland unterschiedlich, in der Regel Bezirksregierung) und beim zuständigen Landeskriminalamt (LKA) hergestellt und bei Bedarf genutzt werden, um Zweifelsfragen klären zu können; zum Beispiel, ob im Einzelfall eine Verdachtsmeldung nach § 11 GwG bezüglich dieses Kunden zu erstatten ist.

Formular „Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz (GwG)“

Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz

Seite 1

Verwaltungsdaten

V1	Adressat		V6	Meldender	
V2	Landes- kriminalamt		V7	Name	
V3	Staats- anwaltschaft		V8	Anschrift	
V4	Bundesberufs- Kammer		V9	Erreich- barkeiten	
			V10	Verantwortliche Person (Geldwäschebeauftragter)	
V5	BKA-FIU	Bundeskriminalamt SO 32 - FIU 65173 Wiesbaden Fax (06 11) 55-45 300 eMail: FIU@bka.bund.de	V11	Name	
			V12	Anschrift	
			V13	Erreich- barkeiten	

V14	Sonstige Angaben				
V15	Unser Zeichen (Az.)		V16	Anzahl Seiten Fax / eMail - 4 -	
V17	Ort der angezeigten Handlung				
V18	<input type="checkbox"/> Verdacht der Geldwäsche nach § 261 StGB				
V19	<input type="checkbox"/> Verdacht der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach §§ 129 a / 129 b StGB				
V19.1	<input type="checkbox"/> Verstoß gegen die Offenlegungspflicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 GwG				
V20	<input type="checkbox"/> Fristfall gemäß § 11 Abs. 1a Satz 1 GwG		V21	<input type="checkbox"/> Eilfall gemäß § 11 Abs. 1a Satz 2 GwG	
V22	<input type="checkbox"/> Abgelehnte Transaktion		V23	<input type="checkbox"/> Angekündigte Transaktion:	
V24	<input type="checkbox"/> Erstmeldung		V25	<input type="checkbox"/> Nachtrag zu früherer Verdachtsmeldung: Datum: _____, Aktenzeichen: _____	
V26	<input type="checkbox"/> Wiederholung einer telefonischen Meldung		V27	<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aus Anlass eines Auskunftersuchens	
	Datum:			Name:	
	Name Empfänger:			Datum:	
				Az.:	
				Dienststelle:	

Formular „Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz (GwG)“, Seite 2

Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz

Seite 2 von 4

Beteiligte natürliche Personen mehr als 1 Person entfällt

N0	Beteiligte Lfd. Nr.:	1	N1	Status	
N2	Familienname		N3	Vorname(n)	
N4	sonstiger Name		N5	Staatsangehörigkeit	
N6	Geburtsdatum		N7	Geburtsort	
N8	Beruf, Tätigkeit				
N9	Anschrift				
N10	Land				
N11	PLZ, Ort				
N12	Straße Nr.				
N13	Identifizierung				
N14	Dokumentenart		N15	Nr.:	
N16	Ausstellende Behörde		N17	<input type="checkbox"/> Kopie vorhanden	N18 <input type="checkbox"/> weitere Identifizierungsunterlagen vorhanden
N19	Sonstige Informationen zur Person				

Beteiligte juristische Personen mehr als 1 Firma entfällt

J0	Beteiligte Lfd. Nr.:	1	J1	Status	
J2	Name		J3	Abkürzung	
J4	Rechtsform				
J5	Registerart / -Nr.		J6	Branche	
J7	Gesellschaftszweck				
J8	Firmensitz				
J9	Land				
J10	PLZ, Ort				
J11	Straße Nr.				
J12	Vertretungsbefugte / Handelnde Personen	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> entfällt		
J13			J14	Position / Funktion	
J15			J16	Position / Funktion	

Formular: Stand 09.01.2012, V6

Formular „Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz (GwG)“, Seite 3

Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz

Seite 3 von 4

Verdachtsauslösender Sachverhalt / Transaktion(en)

T1	Darstellung des Sachverhalts	
T2	Zielländer	
T3	Herkunfts-länder	
T4	Geschäftsart	
T5	Verwendungs-zweck	

Konto / Depot mehr als 1 Konto/Depot entfällt

K1	Konto / Depot Lfd. Nr.: 1				
K2	Kontonummer		K3	IBAN	
K4	BLZ		K5	BIC	
K6	SWIFT				
K7	Bank		K8	PLZ, Ort	
K9	Land		K10	Kontoart	
K11	sonstige Merkmale / Informationen				
K12	Eröffnungs-datum		K13	Schließungs-datum	
K14	Konto-/ Depotinhaber		K15	Verfügungs-berechtigte	
			K16	Wirtschaftl.-Berechtigte	

Formular: Stand 09.01.2012, V6

Formular „Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz (GwG)“, Seite 4

Verdachtsmeldung nach § 11 und § 14 Geldwäschegesetz

Seite 4 von 4

Sonstiges

S1	Rückmeldung gemäß § 475 StPO erbeten				
S2	<input type="checkbox"/> zur Überprüfung und Verbesserung des Meldeverhaltens	S3	sonstige Gründe		
S4	Kündigung der Geschäftsbeziehung				
S5	Anlagen	S6	Anzahl	S7	Art
S8	Datum und Unterschrift				
S9	Datum	S10	Unterschrift		

Formular: Stand 09.01.2012, V6

Weiterführende Informationen

- Das Geldwäschegesetz (GWG)
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gwg_2008/gesamt.pdf

- Informationen des Bundeskriminalamtes
www.bka.de
Hier werden unter anderem der Jahresbericht der Financial Intelligence Unit und Hinweise zu Verdachtsmeldung mit Musterformular veröffentlicht.

- Informationen des Bankenverbandes
bankenverband.de/themen/fachinformationen/recht
Hier sind die „Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verhinderung von Geldwäsche“ der Deutschen Kreditwirtschaft veröffentlicht

- Informationen und Formulare der Aufsichtsbehörden,
zum Beispiel des Regierungspräsidiums Stuttgart
www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1338960/index.html

- „Arbeitsauftrag: Geldwäscheverhinderung! Verdacht, Strafen, Pflichten“
von Susanne Schmitt und Dirk Scherp, erschienen im bank-verlag, Köln 2008

- Überblick über die Geldwäschegesetzänderungen 2011–2012
Fachaufsatz: „Das Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention ...“
von Rechtsanwälten Thorsten Höche und Dr. Gernot Rößler, Berlin,
erschieden in der Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht – WM – 2012, S. 1505 ff.

- Kommentar zum Geldwäschegesetz
„GwG“ von Herzog, erschienen im Beck-Verlag, München 2010

Glossar

Bußgeld

Bei Verstößen gegen das Geldwäschegesetz, vor allem bei Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflichten, drohen dem Verpflichteten – beispielsweise dem Autohändler oder Juwelier – bis zu 100.000 € Bußgeld. In dem Entwurf der EU-Kommission für eine neue vierte EU-Geldwäscherichtlinie (2013) sollen die Bußgelder auf bis zu 10 % des Jahresumsatzes für Unternehmen und bis zu 5 Mio. € für natürliche Personen erhöht werden.

Dokumentation

Die erhobenen Informationen über die Vertragspartner müssen sorgfältig dokumentiert beziehungsweise aufgezeichnet und mindestens fünf Jahre nach Geschäftsabschluss beziehungsweise Ende der Geschäftsbeziehung aufbewahrt werden, so dass sie jederzeit den Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden können.

Geldwäsche

Geldwäsche bedeutet, illegales Geld zur Verschleierung einer kriminellen Vortat in den legalen Wirtschaftskreislauf zu schleusen, um es anschließend ungefährdet nutzen zu können.

Geldwäschegesetz (GwG)

Das Geldwäschegesetz (seit 1993 in Kraft, seither mehrfach geändert) verpflichtet diejenigen, die zum Zweck der Geldwäsche missbraucht werden können (Banken, Versicherungen und andere Unternehmen), zur Prävention. Das GwG wird durch die Strafvorschrift der Geldwäsche (§ 261 StGB) ergänzt.

Kreditwesengesetz (KWG)

Das Kreditwesengesetz enthält spezielle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche für Banken.

Meldepflicht

Das Geldwäschegesetz verpflichtet dazu, einen auf Tatsachen gestützten Verdacht auf Geldwäsche umgehend

an die regionalen Strafverfolgungsbehörden/Landeskriminalämter (LKA) und das Bundeskriminalamt (BKA) zu melden.

Politisch exponierte Person (PEP)

Politisch exponierte Personen sind wichtige öffentliche Amtsträger sowie deren Familienangehörige oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen. Handelt es sich beim Kunden – womöglich – um eine PEP, muss der Unternehmer verstärkte Sorgfalt walten lassen.

Sorgfaltspflichten

Zur Verhinderung von Geldwäsche sind Unternehmen an bestimmte kundenbezogene Sorgfaltspflichten gebunden, wenn sie Geschäfte tätigen. Diese Pflichten bestehen in der Identifizierung des Kunden, der Aufzeichnung der Angaben, der Überwachung und gegebenenfalls der Meldung von Kundenbeziehungen beziehungsweise von Geschäftsvorfällen/Transaktionen.

Verdacht

Hat der Unternehmer einen Verdacht, dass sein Kunde Geldwäsche betreiben will, muss er gegebenenfalls von dem angetragenen Geschäft mit dem Kunden absehen und den Behörden eine Verdachtsmeldung erstatten. Würde die Ablehnung des Geschäfts die Verfolgung des mutmaßlichen Geldwäschers vereiteln, kann die Transaktion ausnahmsweise durchgeführt und die Meldung anschließend erstattet werden. Ein meldepflichtiger Verdacht kann generell dann vorliegen, wenn Anhaltspunkte für Auffälligkeiten – zum Beispiel das „Bestehen auf Barzahlung“, „Akzeptieren jeden Preises“ oder die „Bezahlung in kleinen gebrauchten Scheinen“ – vorliegen. Für fast jede Branche gibt es zudem bestimmte Typologien und Trends, die vom Bundeskriminalamt und von den Aufsichtsbehörden veröffentlicht werden. Auf der Internetseite des BKA (www.bka.de – Schlagworte „Typologie Geldwäsche“ oder „FIU“) werden dazu Berichte sowie Fachstudien veröffentlicht; unter anderem eine Studie zur „Geld-

wäsche im Immobiliensektor in Deutschland“ und branchenübergreifende FIU-Berichte.

Vertragspartner

Vertragspartner ist derjenige, mit dem der (nach dem GwG verpflichtete) Unternehmer einen Vertrag schließt, zum Beispiel über den Kauf/Verkauf eines Autos.

Wirtschaftlich Berechtigte

Hierbei handelt es sich um Dritte, in deren Auftrag oder in deren Interesse der Vertragspartner ein Geschäft abschließen möchte. Wirtschaftlich Berechtigte sind ferner wesentliche Gesellschafter (über 25-prozentige Beteiligung) eines Firmenkunden.

fokus | unternehmen

fokus | unternehmen ist eine Publikation des Bankenverbandes in Kooperation mit dem Bundesverband der Freien Berufe, dem Verband Die Familienunternehmer, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks und dem Verband Deutscher Bürgschaftsbanken mit dem Ziel, das Finanzwissen kleinerer und mittlerer Unternehmen zu verbessern.

Bisher in dieser Reihe erschienen:

- Vorbereitung auf das Bankgespräch
- Kreditverträge
- Rating
- Gründungsfinanzierung
- Öffentliche Förderung
- Energieeffizienz – Potenziale heben und finanzieren
- Unternehmensnachfolge finanzieren
- Alternativen zum Kredit
- SEPA – der Countdown läuft
- Basel III – die Folgen für den Mittelstand
- Außenhandelsfinanzierung

Impressum

Herausgeber Bundesverband deutscher Banken e. V.
Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

Verantwortlich Iris Bethge

Gestaltung doppel:punkt redaktionsbüro janet eicher, Bonn
Foto fotolia

Erschienen Dezember 2013

Als Beirat haben Experten die Arbeit an dieser Publikation mit Ideen und Anregungen unterstützt. Hierfür danken wir herzlich:

Michael Alber

Geschäftsführer
Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Dr. Alexander Barthel

Leiter der Abteilung Wirtschafts- und Umweltpolitik
Zentralverband des Deutschen Handwerks

Stephan Jansen

Geschäftsführer
Verband Deutscher Bürgschaftsbanken

Matthias Krämer

Abteilungsleiter Mittelstand
Bundesverband der Deutschen Industrie

Tim Gemkow

Referatsleiter Geld und Währung, Unternehmensfinanzierung, Unternehmenssicherung
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Albrecht von der Hagen

Geschäftsführer
Die Familienunternehmer

So erreichen Sie den Bankenverband



Per Post:

Bundesverband deutscher Banken
Postfach 040307
10062 Berlin



Per Telefon:

+49 30 1663-0



Per Fax:

+49 30 1663-1399



Per E-Mail:

bankenverband@bdb.de



Im Internet:

bankenverband.de
unternehmen.bankenverband.de



Scannen Sie diesen QR-Code
für weitere Publikationen der
Reihe fokus|unternehmen.

Social Media:



twitter.com/bankenverband



www.youtube.com/user/bankenverb



www.flickr.com/photos/bankenverband

